

# Statuten der Fliegenfischerzunft Sihl

## 1. Name, Sitz, Zweck

### **Art. 1**

Unter dem Namen Fliegenfischerzunft Sihl besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 & ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

### **Art. 2**

Der Verein bezweckt die Förderung der Fischerei und die Wahrung der Interessen der Fischer im Allgemeinen und die Pflege der Fliegenfischerei im Besonderen.

Der Verein verfolgt das Ziel, einen artenreichen und gesunden Fischbestand zu erhalten. Hegetätigkeit ist ein wichtiger Bestandteil davon.

Der Verein unterstützt mit allen Mitteln die Erhaltung oder Wiederherstellung einer möglichst naturgetreuen Lebensgrundlage für alle Flussbewohner. Ethischer Tierschutz, ökologische und fischereibiologische Fragen sind wichtige Punkte im gesamtheitlichen Denken.

Jugendarbeit, mit entsprechenden Schulungen und Informationen, werden besonders gefördert. Öffentlichkeitsarbeit über Belange der Fischerei haben einen hohen Stellenwert.

Der Verein strebt die Schaffung von Vereinsrevieren und -gewässern durch Pachtung oder Kauf von öffentlichen oder privaten Strecken an.

### **Art. 3**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Organisation

### **Art. 4**

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

### **Art. 5**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden, wenn es vom Vorstand beschlossen wird oder wenigstens 20 % der Aktivmitglieder eine solche schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangen.

Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

### **Art. 6**

Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines Geschäftes auf die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung sind schriftlich und begründet bis spätestens 60 Tage vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten einzureichen.

### **Art. 7**

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

## **Art. 8**

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand, zwei Rechnungsrevisoren und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

## **Art. 9**

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier zusammen, die einzeln zu wählen sind. Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Diese Mitglieder können in globo gewählt werden.

Im Übrigen konstituiert der Vorstand selbst.

## **Art. 10**

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat die nächste Vereinsversammlung für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen, falls nach dem Rücktritt weniger als drei Vorstandsmitglieder verbleiben.

## **Art. 11**

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung, insbesondere:

- Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Vollzug von Beschlüssen der Vereinsversammlung
- Vorlegung der von der Vereinsversammlung zu genehmigenden Jahresberichte des Präsidenten und der Oberpächter sowie der Jahresrechnung und des Jahresbudgets.
- Formulierung von Schwerpunkten für das kommende Vereinsjahr
- Vertretung des Vereins gegen aussen.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, mit Stichentscheid.

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich.

## **Art. 12**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die von Kassier und Vorstand vorgelegte Jahresrechnung und erstatten Bericht an die Vereinsversammlung. Darin soll zum Ausdruck kommen, ob die einzelnen Posten der aus der ordnungsgemäss geführten Buchhaltung hervorgehenden Jahresrechnung nachgewiesen und belegt sind. Gleichzeitig haben sie der Vereinsversammlung Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Einschränkungen, sowie die Déchargierung von Kassier und übrigem Vorstand zu empfehlen.

# **3. Mitgliedschaft**

## **Art. 13**

Dem Verein können natürliche Personen, die das 18. Altersjahr erreicht haben, beitreten. Jugendliche, die das 10. Altersjahr erreicht und das 18. Altersjahr noch nicht überschritten haben, können dem Verein als Jungfischer ohne Stimmrecht beitreten.

Als Passiv- oder Gönnermitglieder können nebst natürlichen Personen von mehr als 18 Jahren auch juristische Personen oder Handelsgesellschaften beitreten. Diese haben in der Vereinsversammlung kein Stimmrecht.

Die Vereinsversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ausserdem Frei- und Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben in der Vereinsversammlung das volle Stimmrecht.

## **Art. 14**

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

Der Austritt kann jederzeit jeweils auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich beim Präsidenten erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist geschuldet.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Die Vereinsversammlung kann mit einfachem Mehr Mitglieder ausschliessen, welche die Interessen des Vereins schädigen oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand oder aus Mitgliederkreisen gestellt werden und ist zu traktandieren.

### **Art. 15**

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Frei- und Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, den vor der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Passivmitglieder bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrages.

In begründeten Fällen kann der Vorstand einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

### **Art. 16**

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 17**

Die notwendige Adressverwaltung kann auf der Internetplattform des Schweizerischen Fischerei Verbandes (SFV-FSP) geführt werden. Damit übernimmt die Fliegenfischerzunft Sihl die Datenschutzrichtlinien des SFV-FSP.

Die Adressen der Mitglieder können jeweils für einen Versand des Landes- oder Kantonalverbands oder für fischereirelevante Informationen an Dachverbände oder Institutionen, die in der Fischerei tätig sind, weitgegeben werden.

Jedes Mitglied kann den Vorstand jederzeit schriftlich darüber informieren, dass seine Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

### **Art. 18**

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die die Auflösung oder Fusion beschliessende Vereinsversammlung kann den amtierenden Vorstand oder andere Personen mit der Liquidation oder Fusion beauftragen. Das nach der Auflösung noch vorhandene Vereinsvermögen ist im Sinne des Zweckartikels zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 18.01.2012 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung anstelle der bisherigen Statuten in Kraft.

Langnau am Albis, 18. Januar 2012